

## Satzung des Vereins

### Lünebohne e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lünebohne e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Aufklärungsarbeit und Bildungsarbeit in Bezug auf fair gehandelten Kaffee in der breiten Öffentlichkeit in Lüneburg.
  - b. Dies geschieht durch gezielte Informations- und Projektarbeit zur Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit der armen und reichen Länder, hierbei insbesondere am Beispiel des Kooperativen-Verbands *Misozi* in Ruanda.
  - c. Aufklärung zur Sensibilisierung und Förderung gerechter Handelsstrukturen und umweltgemäßer Anbaumethoden und somit Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage in den Ländern der Einen Welt, insbesondere durch Unterstützung der dortigen Kleinbauern.
3. Die Verwaltung der Spenden geschieht zum Zweck der unter § 2 Absatz 1 und 2 sowie zum Zweck der Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Einrichtungen in der Einen Welt, insbesondere in Ruanda.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins nach § 5 dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten notwendigen Auslagen.

#### § 4 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Kleinbauern, dem Handel und dem Endverbraucher, durch Informations- und Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. die im Kaffeepreis enthaltenen Solidarbeiträge
- b. allgemeine Spenden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. aktive Mitglieder und
  - b. fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, den Vereinszweck finanziell wie ideell zu unterstützen. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft aktiver und fördernder Mitglieder wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, den der Vorstand bewilligen muss. Die Mitglieder sind über die Aufnahme schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Bewilligung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitglieder sind über den Ausschluss unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Der Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
  - d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 9)
- b. die Mitgliederversammlung (§ 11)

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der (aktiven) Mitglieder gewählt und besteht aus drei Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat die volle Vertretungsmacht und ist somit auch berechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder alleine zu vertreten.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a. das Vorantreiben der Vereinsaktivitäten;
- b. die Geschäftsführung;
- c. die Führung der Geschäftsbücher;
- d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung;
- f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- g. die Vorbereitung eines Maßnahmen- und Aktionsplans als Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung;
- h. die Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen innerhalb der Mitgliederversammlung offen. Jedes Mitglied kann vor jeder Wahl den Antrag auf schriftliche, geheime Wahl stellen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt mindestens ein Vorsitzender.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Beobachtung der Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke und deren zeitgemäße Umsetzung;
  - b. die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren;
  - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - d. die Entlastung des Vorstands;
  - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 7 Absatz 2c;
  - g. die Auflösung des Vereins;
  - h. die Verwendung der in § 5 aufgeführten Mittel.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung aller aktiven Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Unsere Welt - für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit e.V.“, der es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist durch einstimmigen Beschluss auf der Gründungsversammlung am 10.02.2011 in Lüneburg verabschiedet worden.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....